

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 20.2.1995

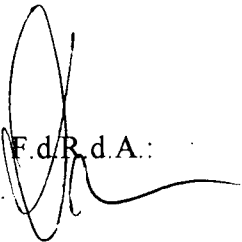
1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betriff GESETZENTWURF	
Zl.	5 - 05/19. PT
Datum: 22. FEB. 1995	
verfaßt	22. Feb. 1995

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

St. Wimmer

F.d.R.d.A.:


Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Umwelt
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Eisenstadt, am 20.2.1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2844
Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-105/1-1995

Betr: Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes,
Stellungnahme

Bezug: Zl. 14 4761/7-II/C/5/94

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz - Öko-Audit-G) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Generell wird der vorliegende Gesetzesentwurf begrüßt, da durch diesen eine zusätzliche Motivation für gewerbliche Unternehmungen gegeben wird, die Belange des Umweltschutzes voll in die Unternehmensstrategie einzubinden.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes fallen sowohl Aufgaben auf den Bund als auch an die Länder. Seitens des Landes darf diesbezüglich auf folgende Punkte verwiesen werden:

- ◆ Miteinbeziehung des Umweltschutzes (Anhörungs- und Parteienrecht)
- ◆ Instanzenzug gegen behördliche Entscheidungen im Rahmen der Zulassung von Umweltgutachtern, Registrierung von Standorten durch Anrufung des Unabhängigen Verwaltungssenates
- ◆ Information der zuständigen Stelle durch die jeweils betreffende Vollziehungsbehörde über Verstöße gegen einschlägige Umweltvorschriften (bedeutet Evidenzhaltung derartiger Standorte, zusätzlicher Verwaltungsaufwand etc.)
- ◆ Einbindung in das Verwaltungsverfahren gemäß § 19 Abs. 6

Den Angaben im Vorblatt des Entwurfes betreffend die geplante Kostendeckung über das Gebührensystem kann insofern nicht zugestimmt werden, da, wie im weiteren noch angeführt, damit lediglich der personelle und sachliche Mehrbedarf des Bundes abgedeckt wird. Wie aber

bereits oben ausgeführt wurde, tritt auch bei den Bundesländern ein zusätzlicher, derzeit nicht exakt quantifizierbarer Kostenaufwand auf. Diese Kosten müßten demnach über den Finanzausgleich abgedeckt werden bzw. ebenfalls mittels des Gebührensystems abgedeckt werden (Zweckbindung der Mittel, anteilige Refundierung an die Bundesländer). Darüber hinaus wird noch darauf hingewiesen, daß durch Verordnungen gemäß § 23 Abs. 1 des Entwurfes der Geltungsbereich des Gesetzes noch erweitert werden kann, wodurch allenfalls ein zusätzlicher Aufwand resultieren könnte.

Im Detail dürfen zum vorliegenden Entwurf folgende Feststellungen getroffen werden:

Zu § 10 (Umweltgutachterliste):

Eine laufende Aktualisierung und periodische Veröffentlichung bzw. Information aller betroffenen Stellen wird als zweckmäßig erachtet.

Zu § 15 (Beirat für Öko-Audit):

Die Aufnahme ausgewählter Umweltverbände (Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, Umweltberatung Österreich) in den Beirat für Öko-Audit wird als einseitige Bevorzugung bestehender Organisationen gesehen. Generell muß in Frage gestellt werden, aus welchen Gründen derartige Organisationen in den Beirat aufgenommen werden.

Zu § 18 (Zuständige Stelle und Standorteverzeichnis):

Gemäß Abs. 5 ist einerseits die Information aller zuständigen Behörden auf Landesebene über Unternehmen, die am Öko-Audit-System teilnehmen und andererseits eine ständige Evidenthaltung dieser Unternehmungen bezüglich des Erfordernisses der Information der zuständigen Stelle über Übertretungen bundesgesetzlich geregelter umweltrechtlicher Vorschriften erforderlich. Darüber hinaus wird es für notwendig erachtet, den Begriff "unverzüglich" näher zu präzisieren, um kein Versäumnis zu begehen (telefonisch, per Telefax, innerhalb einer bestimmten Frist etc.).

Zu § 19 (Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten):

Die Anhörungs- und Parteienrechte in Bezug auf die Standorteignung werden im Hinblick auf die Gefahr, daß die Eintragung geprüfter Standorte verzögert wird, ablehnend beurteilt.

Zu § 22 (Rechtsschutz):

§ 22 des Entwurfes überträgt den unabhängigen Verwaltungssenaten die Funktion einer Berufungsbehörde. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß es

einheitliche Auffassung aller Verwaltungssenate ist, daß der Übertragung neuer Agenden zwar grundsätzlich zugestimmt wird, diese Übertragung allerdings planmäßig unter Beachtung gewisser Grundsätze erfolgen sollte. Eine punktuelle Betrauung der Verwaltungssenate aus Motiven die sich nicht in ein Gesamtkonzept einordnen lassen, sollte vermieden werden. Da die Verwaltungssenate in erster Linie geschaffen wurden, um den Anforderungen der Menschenrechtskonvention zu entsprechen, wonach über "civil rights" nur Tribunale entscheiden dürfen, sollte bei der Übertragung neuer Aufgaben eine Orientierung an diesen Grundsätzen erfolgen.

Dies wurde auch von der Landeshauptmänner-Konferenz anerkannt und als Voraussetzung für die Zustimmung in jenen Fällen, in denen eine Betrauung der Verwaltungssenate der Zustimmung der Länder bedarf, gefordert.

Im vorliegenden Fall läßt die vorgesehene Aufgabenübertragung einen Bezug zu den von den Verwaltungssenaten geforderten Grundsätzen vermissen. Darüber hinaus wurde bisher noch kein einheitliches Konzept in diese Richtung erarbeitet. Es erscheint jedenfalls rechtspolitisch problematisch, wenn den Verwaltungssenaten ohne jede nähere Begründung und ohne System Aufgaben übertragen werden.

Bemerkt wird, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung in keiner Weise vorsieht, daß gegen behördliche Maßnahmen in diesem Bereich die Anrufung eines Tribunales erforderlich wäre.

In diesem Rahmen ist auch darauf hinzuweisen, daß mit der vorliegenden Aufgabenübertragung eine weitere Belastung der Landesfinanzen verbunden ist, weil durch die Vielzahl unsystematischer Aufgabenübertragungen ein verstärkter Personalbedarf beim Verwaltungssenat entsteht.

Dies wirkt sich bei einem kleinen Verwaltungssenat wie dem burgenländischen besonders aus, weil hier eine Spezialisierung nur eingeschränkt möglich ist und daher jedes Mitglied eine Vielzahl völlig unterschiedlicher Gesetzesmaterialien bewältigen muß.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 20.2.1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
